
Hochschultage 2018: Kriterien für den Standbetrieb

1 Standvergabe

Bewerbungen für Stände, die bis zum 16. März 2018 12:00Uhr eingehen, können in der Planung der Standvergabe berücksichtigt werden. Die entsprechenden Anträge können von der Hochschultage (folgend HST) Webseite (<http://www.hochschultage.com/>) heruntergeladen oder im ASTA abgeholt werden. Die vollständig ausgefüllten Anträge sind bis zum oben genannten Datum im ASTA einzureichen oder an stand@hochschultage.com zu senden.

Der Tag der Standvergabe ist der 5. April 2018. Der Status des Antrags (genehmigt oder abgelehnt) wird dem Antragsteller spätestens Ende der KW der Vergabe mitgeteilt.

Der Aufbau der Stände ist ab Mittwoch Abend (23. Mai 2018) 20:00 Uhr möglich. Bis Sonntag (27. Mai 2018) 12:30 Uhr muss jeder seinen Stand wieder abgebaut und den Standplatz gereinigt haben.

2 Standgebühren/ Standkaution

Die Standgebühr ist von der Art und Größe des Standes abhängig.

- studentisch: 250 Euro ¹
- extern: 500 Euro ²
- Fachschaften: 0 Euro ³
- informell: 0 Euro ⁴

Die Standorte der jeweiligen Stände werden, unter Berücksichtigung der Auflagen von Ordnungs- und Liegenschaftsamt vergeben und in der KW der Standvergabe bekannt gegeben.

Sollte ein Stand einen Kühlwagen benötigen, ist dies mit dem Standantrag anzumelden. HINWEIS: Es ist nur eine begrenzte Anzahl an Kühlwagenstellplätzen vorhanden.

Die Standkaution ist von der Art des Standes abhängig.

- studentisch / informell / Fachschaftsrat⁵: 70 Euro / Tag
- extern: 110 Euro / Tag

1 Bei einer Standgröße von 9qm (3x3m) wird eine Standgebühr von 250 Euro berechnet. Je weiterer m² wird eine Mehrgebühr von 12 Euro / m² berechnet. Für einen Kühlwagenstellplatz (inkl. Strom Kühlwagen) wird eine Mehrgebühr von 50 Euro berechnet.

2 Bei einer Standgröße von 9qm (3x3m) wird eine Standgebühr von 500 Euro berechnet. Je weiterer m² wird eine Mehrgebühr von 25 Euro / m² berechnet. Für einen Kühlwagenstellplatz (inkl. Strom Kühlwagen) wird eine Mehrgebühr von 70 Euro berechnet.

3 Fachschaften beteiligen sich bereits an den Kosten für Kultur und Infrastruktur. Bei einer Erweiterung der vorgegebenen 18 m² Standgröße (6x3m) wird eine Gebühr von 25 Euro / m² berechnet

4 Bei einer Standgröße von 9qm (3x3m) wird eine Standgebühr von 0 Euro berechnet. Je weiterer m² wird die Höhe der Mehrgebühr im Einzelfall entschieden. Für einen Kühlwagenstellplatz (inkl. Strom Kühlwagen) wird eine Mehrgebühr von 30 Euro berechnet.

5 Kaution darf nicht aus studentischen Geldern bestritten werden.

3 Hygiene

Stände, an denen Lebensmittel oder Getränke verkauft werden, benötigen eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes nach § 43 des Infektionsschutzgesetzes („Blaues Heft“).

Den Verkauf betreffende Mitarbeiter*Innen haben eine Kopie ihrer Bescheinigung des Gesundheitsamtes („blaues Heft“) einzureichen. Aus dieser muss ersichtlich sein, dass man eine gültige Belehrung besitzt.

Für Fachschaftsräte sowie studentische Stände und ihre studentischen Mitarbeiter*Innen wird ein Termin zur Aufklärung über die Einhaltung der Hygienevorschriften für Getränke angeboten. Sofern nur Getränke angeboten werden, reicht die Teilnahme an dieser Schulung für den Verkauf aus.

Sollte dies entsprechenden Voraussetzungen nicht vorhanden sein, ist der Verkauf von Getränken oder Lebensmitteln untersagt.

Auflagen des Gesundheitsamtes sind unmittelbar nach Bekanntgabe umzusetzen und einzuhalten. Andernfalls wird der weitere Verkauf untersagt.

Auflagen des Ordnungsamtes bezüglich Sperrzeiten bzw. die Richtlinien für den Verkauf von Lebensmitteln usw. sind unbedingt einzuhalten! Änderungen an den Auflagen des Ordnungsamtes sind vorbehalten.

4 Standtypen

4.1 Informelle / nicht kommerzielle Stände

Gemeinnützige Vereine oder vergleichbare Gruppierungen bieten wir die Möglichkeit gebührenfrei einen Stand aufzustellen. An diesen informellen Ständen darf kein Verkauf stattfinden.

4.2 Studentische Stände

Ein studentischer Stand wird von Studierenden einer deutschen Hochschule oder Universität betrieben. Keine der am Stand beteiligten Personen darf einen Gewerbeschein besitzen. Auf Verlangen des Veranstalters ist nachzuweisen, dass weder der Standbetreiber noch ein Mitarbeiter*In einen Gewerbeschein besitzt.

4.3 Externe Stände

Stände, welche weder nach 4.1 oder 4.2 kategorisiert werden können, sind externe Stände. Der/Die Standbetreiber*In ist für die Einhaltung des Infektionsschutzgesetzes verantwortlich. Eventuell anfallende Abgaben und Steuern müssen selbst angemeldet und abgeführt werden. Zudem muss eine Liste der angebotenen Speisen und Getränke (inkl. Preise) eingereicht werden, da es eine einheitliche Anpassung der Preise aller Stände gibt. Diese Preisliste wird gesondert vom Standantrag durch den Finanzreferenten des AStA genehmigt.

4.4 Stände der Fachschaftsräte

Dies sind Stände die von einer Fachschaft der Hochschule Fulda betrieben werden. Jeder Fachschaftsrat hat die Aufgabe an den HST ein kontinuierliches Kulturprogramm zu veranstalten.

5 Allgemeine Auflagen

5.1 Müll

Müll soll soweit möglich vermieden werden. Deshalb empfehlen wir die Benutzung von wiederverwertbaren Bechern und Mehrweggeschirr. Jenes muss selbst organisiert werden.

Standbetreiber*In die kein Mehrweg anbieten, müssen für genügen Entsorgungsmöglichkeiten (Müll-Säcke, Tonnen) sorgen.

Es muss auf alle Flaschen, Becher und Teller (Mehrweg) Pfand erhoben werden. Die Höhe des Pfandes wird vom Veranstalter festgeschrieben und dem/der Standbetreiber*In schriftlich mitgeteilt.

Der/die Standbetreiber*In müssen ihren Stand über die gesamte Dauer der Hochschultage sauber halten. Jeden Morgen ist der Stand gereinigt zur Abnahme vorzufinden. In der Regel sollte das in einem Radius von 10 Metern geschehen

Am Tag des Standaufbaus wird der/die Standbetreiber*In vom Veranstalter über den von ihn/ihr zu reinigenden Bereich aufgeklärt. Die morgendliche Abnahme erfolgt durch unsere Hausmeister und entsprechende Verantwortliche des Veranstalters.

Der anfallende Müll ist nach Sorten getrennt zu entsorgen. Es wird ein Container für gemischten Restmüll zur Verfügung gestellt. Altglas ist über die öffentlichen Container (Leipziger Str.) zu entsorgen. Für anfallenden Sperrmüll sind die Standbetreiber selbst verantwortlich.

5.2 Lautstärke & Standbetrieb⁶

Ab 13:30 Uhr kann der Standbetrieb eröffnet werden. Musik darf leise gespielt werden, damit der normale Betrieb der Hochschule nicht gestört wird.

Ab 17:30 kann das reguläre Rahmenprogramm mit angemessener Lautstärke gestartet werden. Die Lautstärke darf die des Bühnenprogramms nicht beeinträchtigen. Im und um den Stand darf sie eine Lautstärke von 75dB nicht überschreiten. Es sollte darauf geachtet werden, dass weder andere Stände noch Nachbarn gestört werden. Ab 00:00 Uhr ist die Musik komplett auszuschalten.

Zusätzliche von Standbetreibern organisierte Veranstaltung (Bands, Workshops, u.a.) sind frühzeitig mit dem Veranstalter abzusprechen. Sie dürfen das reguläre Programm nicht stören, bzw. müssen in dieses integriert werden.

Die Richtlinien des Ordnungsamtes bzgl. der Lautstärke und Musik sind einzuhalten. Erfahrungsgemäß wird dies von Mitarbeitern des Ordnungsamtes kontrolliert. Die Gäste sind darauf hinzuweisen, sich auf ihrem Heimweg leise zu verhalten. Anweisungen des Veranstalters und dessen Mitarbeitern sowie der Security sind Folge zu leisten.

5.3 Strom und Wasser

Sollte Strom oder Wasser benötigt werden, ist dies im Standantrag anzugeben. Der Veranstalter stellt, wenn Zugänge benötigt werden, sofern möglich einen Strom- und Wasserzugang zur Verfügung.

Für den Anschluss an den Wasserverteiler ist der jeweilige Stand selbst zuständig (Möglichst Gardena $\frac{3}{4}$ oder $\frac{1}{2}$ Zoll).

Für den Stromanschluss wird eine 220V Schutzkontaktsteckdose zur Verfügung gestellt, **für das Anschlusskabel ist der jeweilige Stand selbst zuständig**. Der Anschluss (Schuko, 16

⁶ Änderungen der Sperrzeiten, sowie des Ausschankstops durch die Stadt / Ordnungsamt bleiben vorbehalten.

Amper, 32 Amper) sowie eine Liste aller Elektrogeräte ist mit dem Standantrag einzureichen. Alle anderen Anschlussarten sind mit dem Standvergabeteam vorher gesondert abzusprechen. Der Anschluss an die Verteilerkästen wird ausschließlich vom Veranstalter durchgeführt.

Bei Verstoß gegen Vertragsbestandteile ist der Veranstalter berechtigt, den Stand zu schließen oder gar nicht zu den HST zuzulassen. Die durch Verstöße oder Missachtungen entstehenden Gebühren sind unmittelbar an den Veranstalter zu entrichten.

Den Anweisungen des Veranstalters insbesondere des AStA-Vorstandes, sowie des HST-Koordinators sind Folge zu leisten. Diese besitzen das Hausrecht. Sie sind berechtigt jederzeit Kontrollen durchzuführen (Einhaltung der Hygienevorschriften, Reinigungspflicht, Einhaltung aller anderen o.g. Vorschriften). Bei Nichteinhaltung dieser Vorschriften sind diese außerdem berechtigt, den Stand ohne Rückzahlung der Kautions- und Standgebühr zu schließen.

HINWEIS: Änderungen bleiben vorbehalten.

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit,

euer Hochschultage-Organisations-Team und der AStA.